

# Die Knabenschaften in Rapperswil

Autor(en): **Helbling, C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **21 (1917-1918)**

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-111940>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Die Knabenschaften in Rapperswil.

Von C. Helbling, Ratsschreiber, Rapperswil.

Die eigenartige rechtliche Stellung, welche die Knabenschaften in Rapperswil seinerzeit eingenommen haben, ihr hohes Alter und der Umstand, dass sie ihre Existenz teilweise bis auf unsere Zeit bewahrt haben, rechtfertigt es wohl, wenn dieser Institution eine etwas ausführlichere Darstellung zuteil wird, als sie von X. Rickenmann in seiner Geschichte der Stadt Rapperswil und auf dieser fussend, von Ed. Hoffmann-Krayer im Schweiz. Archiv für Volkskunde<sup>1)</sup> bisher gegeben worden ist. Die älteste Erwähnung von Knabenschaften im Gebiet des alten Rapperswil findet sich im Jahrzeitbuch der Pfarrkirche Jona. Nach einer Notiz im Eingang des Buches wurde dieses am 12. Dezember<sup>2)</sup> 1475 durch Abgeordnete der Hofleute von Jona und Mitglieder des Rates von Rapperswil „collationiert und gelesen gen dem alten Jarzit buoch und stand bedi glich“. Der Schrift nach zu schliessen, mit der die ältesten Eintragungen gemacht sind, und welche von obiger Notiz verschieden ist, muss das Buch etwas früher angelegt sein. (Die letzte Eintragung in der ursprünglichen Schrift stammt vom Jahre 1472.) In diesen ältesten Eintragungen findet sich nun mehrfach erwähnt, dass „die Knaben von Wagen“, einem Hof zwischen Jona und Eschenbach, verschiedene Kernenzinse<sup>3)</sup> und auch eine Wiese in der Tägernau, welche ursprünglich der Kirche in Jona vermacht worden waren, angekauft und damals in ihrem Besitze hatten. Im Ganzen belief sich dieser Besitz der Knaben von Wagen, zur Zeit der Abfassung des Jahrzeitbuches (Mitte 15. Jh.), auf 11 Viertel Kernen jährlichen Zinses und die Wiese in der Tägernau, wofür zusammen 44 fl. und 4 Pfd. Haller bezahlt worden war. Wann diese Erwer-

<sup>1)</sup> HOFFMANN-KRAYER, Die Fastnachtsgebräuche in der Schweiz. ARCHIV 1, 265 ff.; DERS., Knabenschaften und Volksjustiz in der Schweiz. ebd. 8, 89 ff. —

<sup>2)</sup> „an dem zwölften Tag des Wintermonotz der ist sanct Lucien abent“. —

<sup>3)</sup> „Cuonrat Schwarz hat gesetz jürlich ze geben 1 fl. Kernen uff sin wis . . . 1 fl. der Kilchen 1 dem Kilchherrn ze Jonen. Das fl. Kn hand verpfendt die Knaben von Wagen von der Kilchen umb v Guldin und sond die Kilchmayer dem Kilchherrn usrichten us der Kilchen Nutzen.“ etc.

bungen stattfanden, lässt sich nicht mehr ermitteln, da das alte Jahrzeitbuch von Jona verloren gegangen oder vernichtet worden ist. Es kann indessen als sicher angenommen werden, dass ein für die damalige Zeit derart beträchtliches Kapital, wie es diese Zahlungen darstellen, von den Knaben von Wagen nur in einer längern Zeitperiode zusammengebracht werden konnte; umsomehr als deren Zahl nur eine kleine gewesen sein kann, da bei der im Jahre 1474 erfolgten Festlegung der Anzahl der sogenannten Gerechtigkeiten in den Hofgemeinden<sup>1)</sup> die Zahl der Eehofstätten in der Gemeinde Wagen auf lediglich zehn angesetzt wurde, was wohl der Anzahl der im 15. Jahrhundert in dieser Gemeinde bewohnten Häuser entsprochen haben dürfte. Man wird daher wohl kaum fehl gehen, wenn man diese Erwerbungen als im Verlauf mindestens eines halben Jahrhunderts erfolgt annimmt, sodass die Existenz einer geordneten Knabenschaft in Wagen bereits im 14. Jahrhundert als erwiesen betrachtet werden kann.

Von den andern Hofgemeinden Rapperswils und der Stadt selbst lassen sich aus dieser frühen Zeit keine Knabenschaften urkundlich nachweisen; doch dürften wohl auch hier schon früh, wahrscheinlich gleichzeitig, solche vorhanden gewesen sein, da in allen Hofgemeinden Rapperswils die nämlichen Sitten und Bräuche bestanden haben und auch die Stadt sich ursprünglich aus den Bewohnern dieser Gemeinden rekrutiert hatte. Wenn aber in Rapperswil (gleichzeitig mit Wagen) die Existenz einer Knabengesellschaft im 14. Jahrhundert angenommen werden darf, so muss die Herleitung einer solchen aus dem Burgtanz anlässlich der Belagerung vom Jahre 1388<sup>2)</sup> dahinfallen. Es wird dann lediglich die Erinnerung an dieses historische Ereignis durch die damals existierende Knabenschaft jährlich gefeiert worden sein, sodass dieser Tanz nach und nach zu einem ständigen Brauch geworden ist. Dafür spricht auch der Umstand, dass der Tanz ausschliesslich von der Knabenschaft veranstaltet und ausgeführt wurde und ausser den von der Zunft gewählten Amtsleuten nur ausnahmsweise, bei Mangel an Ledigen, Verheiratete daran teilnahmen; wie auch bei einem solchen Mangel Auswärtige zur Beteiligung eingeladen werden konnten.<sup>3)</sup> Durch diese Übernahme des Tanzes durch die zu allerlei Ulk geneigte

<sup>1)</sup> Archiv Rapperswil: Akten Eehofstattbriefe A 31 b, III 1. — <sup>2)</sup> ARCHIV 1, 266; 8, 90. — <sup>3)</sup> Prot. d. Sauzunft Ao. 1755 u. 1758. Chronik v. J. Fr. Breny Ao. 1783.

Knabenschaft und die Verlegung desselben in die Fastnachtszeit sind dann wohl auch im Laufe der Zeit die grotesken Formen dieser Aufführung entstanden.

Das erste urkundliche Dokument einer Knabenschaft in der Stadt Rapperswil ist das im Jahre 1578 angelegte „Rechenbuch zur Su“. In demselben sind namentlich die Inventaranschaffungen und Schenkungen von Silbergeschirr verzeichnet. Nach diesem Buch zu schliessen, erhielt die „Lobliche Zunft der ehrendten Gesellschaft des unüberwindlichen Gewalts der Sauwleuthen“, oder kurzweg die Sauzunft geheissen, zum ersten Mal eine eigene Fahne,<sup>1)</sup> für deren Anschaffung unter der Bürgerschaft eine Sammlung veranstaltet wurde. Diese scheint einen erheblichen Überschuss über die Kosten ergeben zu haben, der zur Anlegung eines kleinen Gesellschaftskapitals verwendet worden sein mag. Wenigstens sehen wir gegen Ende des Jahrhunderts die Zunft im Besitze eines Zinsbriefes von 30 fl.<sup>2)</sup> Ihr Versammlungslokal hatte die Zunft anfänglich in der „Sau“, einem städtischen Gebäude an der Metzgergasse (gegenüber dem Bären), welches im Parterre das städtische Schlachthaus und einige Metzgbänke, im ersten Stock den Zunftsaal und ein Magazin für Brückenbaumaterial enthielt. Für die Beheizung lieferte der Rat jährlich eine Tanne aus den städtischen Waldungen.<sup>3)</sup> Das Mobiliar im Zunfthaus scheint Eigentum der Stadt gewesen zu sein; dagegen besass die Zunft einen eigenen Vorrat an Tellern, Platten, Kanten, Löffeln (darunter 1 Dtzd. „buchs in Hüpschlöffel“) etc.<sup>4)</sup> Zur Instandhaltung dieses Inventars und zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei Zunftanlässen waren anfänglich zwei Stubenmeister bestellt, denen die Knaben zu Gehorsam verpflichtet waren.<sup>5)</sup> Vom Jahre 1634 an, wahrscheinlich als die Zunft aus der Sau in das der Erhardi- oder grossen Zunft<sup>6)</sup> gehörende Zunfthaus zur Schmiedstube einzog, wurde nur

<sup>1)</sup> Ao. 1690 wurde dieselbe durch eine neue ersetzt. Die Fahne durfte nicht ausserhalb der Stadtmauern getragen werden, auch wenn der Fähnrich, dem sie zum Aufbewahren übergeben war, ausserhalb der Stadt wohnte. (Prot. d. Sauzunft, Ao. 1690 und 1764). — <sup>2)</sup> Conceptbuch Ao. 1590. — <sup>3)</sup> Prot. d. Sauzunft Ao. 1723. — <sup>4)</sup> Rechenbuch Ao. 1578. — <sup>5)</sup> Prot. d. Sauzunft Ao. 1731. — <sup>6)</sup> Dieselbe umfasste: die Schmiede, Schlosser, Kessler, Kannen- und Hafengiesser, Degenmacher, Goldschmiede, Zimmerleute, Wagner, Dreher, Tischmacher, Glaser, Maler, Bildhauer, Hafner, Sattler, Bader, Müller, Maurer, Krämer, Küfer, Säckler, Ziegler und Kartenmacher (Chron. Rothenfluh). Das Zunfthaus war Ao. 1555 erbaut worden (Ratsprot.).

noch ein Stubenmeister ernannt, der mit demjenigen der Erhardizunft, welcher, zum Unterschied vom Bubenstubenmeister, der „Mannenstubenmeister“ hiess, im Zunfthaus amtierte. Vom Jahre 1577 an spendeten die Stubenmeister, welche anfangs nur für ein Jahr, später für zwei Jahre im Amte blieben, jeweilen der Zunft einen silbernen Becher mit ihrem Wappen. Dabei war die ausdrückliche Bestimmung getroffen, dass diese Wappen der Stifter niemals vom Becher entfernt oder verändert werden dürften, ansonst dieser wieder an den Spender zurückfallen würde.<sup>1)</sup> Auf diese Weise kam die Zunft allmählig zu einem sehr ansehnlichen Silberschatz, der im Jahre 1653 auf 69 Stück im Gesamtgewicht von 735 Loth Silber angewachsen war.<sup>2)</sup> Neben verschiedenen Tischbechern und Stäufen befand sich darunter der grosse Saubecher, der im Jahre 1597 aus dem 30 fl. betragenden Kapital der Zunft und verschiedenen Spenden angeschafft worden war und mit dem Deckel zusammen 127  $\frac{1}{2}$  Loth wog. Unter den von andern Personen geschenkten Bechern befand sich auch einer, den der Abt von Pfäfers im Jahre 1615, anlässlich der Verleihung des Bürgerrechts von Rapperswil an ihn, der Sauzunft geschenkt hatte. (Zwei schöne Birnbecher, die dieser Abt aus dem nämlichen Grund der Stadt selbst geschenkt hat, befinden sich heute noch auf dem Rathaus in Rapperswil.) Auch eine silberne Sauschüssel fand sich in diesem Silberschatz und im Jahre 1668 wurde gar eine silberne Sau im Gewicht von 38 Loth angeschafft. Von diesem vielen Silbergeschirr wurden im Jahre 1656 mit Bewilligung des Rates 46 Stück im Gesamtgewicht von 370  $\frac{1}{2}$  Loth verkauft zu gemeinnützigem Zweck, „um bei dieser wohlfeilen Zeit Frucht zu kaufen“. Ein weiterer grösserer Verkauf von Silbergeschirr muss im Jahre 1677 stattgefunden haben, infolgedessen bei der Einweisung vom Jahre 1678 nur noch 6 Becher im Gewicht von 84 Loth vorhanden waren, welche dann Anno 1723 für die Erstellung eines silbernen Kerzenstockes in die Kirche zusammengesmolzen wurden. In der Folge kamen dann wieder einige Schenkungen von sogenannten Helsenhalben vor, von denen schliesslich bei der Auflösung der Zunft in den Revolutionsjahren noch vier Stück übrig waren, welche heute auf dem Rathaus in Rapperswil aufbewahrt werden.<sup>3)</sup> Das allmähliche Schwinden

<sup>1)</sup> Rechenbuch von 1578. — <sup>2)</sup> 32 Loth = 1 Rapperswiler  $\mathcal{R}$  = 528,1 g. —

<sup>3)</sup> Verzeichnis des Silbergeschirrs ab Ao. 1653.

des Silberschatzes erklärt sich aus dem Umstande, dass von der Mitte des 17. Jahrhunderts an die Stubenmeister ihre Abgabe an die Zunft (die ursprüngliche Becherschenkung war allmählig zu einer Verpflichtung geworden, die sich auf die Abgabe von 6 Loth Silber belief) statt in Form von Bechern meist in Geld entrichteten, wobei ein Loth Silber gleich zwölf Batzen gewertet wurde. Eine weitere Verpflichtung des neugewählten Stubenmeisters war auch die Abgabe einer Krone Geld an seinen Amtsvorgänger und die Bewirtung desselben sowie des Ammanns, Statthalters und Stadtschreibers anlässlich der Amtsübergabe.<sup>1)</sup> Dafür scheint ihm aus der Führung der Wirtschaft etwelcher Gewinn zugeflossen zu sein.<sup>2)</sup>

Die nötige Tranksame für ihre Becher lieferte der Zunft in Hauptsachen das Gericht, welches sie jeweilen am Fastnacht-donnerstag abhielt. Zur Aburteilung kamen namentlich unzüchtige Handlungen und Reden, welche das Jahr hindurch begangen worden waren. Aber auch Tierquälereien, Trunkenheit, Aufschneidereien, Jägerlatein, Aberglauben und sonstige Dummheiten fanden vor diesem Gerichte ihre Ahndung. Dem Tenor nach zu schliessen, in welchem die Gerichtsprotokolle, welche aus den Jahren 1612—1679 erhalten sind, abgefasst wurden, scheint freilich die sittliche Entrüstung über die abzuurteilenden Missetaten nicht sehr gross gewesen zu sein.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Eine ähnliche Verpflichtung gegenüber dem Fähnrich scheint nach Rickenmann in spätern Zeiten auf den Schlossvogt übergegangen zu sein. —

<sup>2)</sup> Rechenbuch von 1578. — <sup>3)</sup> Die Urteile eignen sich ihres sehr indezenten Inhaltes wegen meist nicht zur Reproduktion. Dagegen seien im Nachfolgenden einige Urteile über Aufschneidereien und Torheiten wiedergegeben, welche den ungefähren Stil erkennen lassen.

1631: Herr Ammann Dumisen hat einem Hund das vorder und hinder rechte Bein abgeschossen. Sige nachdem derselbe curiert worden, der beste Hund gewesen und habe an statt der abgeschossnen Beinen Flügel bekommen. Gestraft um 2 Köpf Usslender.

Hans Ruodli Guggenbüel an der Halden ist gstrafft dz er greddt, er hab ein Khuo, die stande im Summer an die Heg uff die Zeen, die bikhe das Laub schon ab den Bäumen. Ist gstrafft umb 3 Köpf Feltliner.

1631: Herr Ammann Dumisen ist anklagt, wie dz er uff ein Zit ein Dokter angestellt, der hat Ime versprochen, er wolle In von dem Bodengrab erlösen; und anzeigt, er solle von den 4 grössten aderen Bluet lan, das selbe in ein Weidbaum inschütten und verboren lan; alsdann werde der Weidbaum die Krankheit überkomen. Uff ein Zit syg ein starkher Wind gangen. Schikhe er die Magd, sy sölle schauwen, wie es umb den Weidstock stande. Solches sy getan und anzeigt, er gnape gar starkh. Darüber Herr Ammann Iren 2 alte

In erster Linie wurden in der Regel der Vikar und die Amtsleute der Zunft gebüsst, wobei dann freilich oft in Ermanglung eines Delikts die Busse „ihrer Diskretion anheimgestellt“ wurde. Die verhängten Strafen bestanden ausschliesslich in Bezahlung von Wein im gewöhnlichen Quantum von 1—6 Köpf,<sup>1)</sup> in schwereren Fällen selbst bis zu einem halben Eimer,<sup>2)</sup> wobei zur Verschärfung oft auch noch eine teurere Sorte, wie Ausländer, Veltliner, Süsswein und dergl. vorgeschrieben wurde. Das Gericht wurde zu „heller und guter Tageszeit“ abgehalten; abends  $\frac{1}{2}$  5 Uhr war dasselbe beendet.<sup>3)</sup> Die Beteiligung am Gericht war für sämtliche Knaben bei Strafe von 2 Köpf Wein obligatorisch.<sup>4)</sup> Ausstandsbegehren wurden auch bei Verwandten keine Folge gegeben,<sup>5)</sup> zum Unterschied von den gewöhnlichen Gerichten und den Ratssitzungen. Die Gerichtsbarkeit erstreckte sich auf sämtliche Bürger und Hofleute beiderlei Geschlechtes. Das Gericht hatte auch das Recht, Beleidigungen gegen die Knabenschaft selbst und deren Amtsleute zu bestrafen, wie auch Widersetzlichkeiten gegen die Befugnisse der Zunft oder Störungen des Tanzes. Betraf die Klage in solchen Sachen indessen Auswärtige, so musste die Zitation durch den Rat erfolgen und es wurde z. B. auch eine durch die Knaben vorgenommene Arrestierung von Pferd und Schlitten eines Bürgers von Wädenswil, welcher mit seinem Fuhrwerk den Tanz gestört hatte, von den Amtsleuten aufgehoben.<sup>6)</sup> Gegen das Urteil des Gerichtes konnte an den Rat appelliert werden, von welchem Recht indessen nur selten Gebrauch gemacht wurde. Die Anklage führte namens der Knabenschaft der Knabenschultheiss, welcher an der Spitze eines Ausschusses die internen Angelegenheiten der Zunft leitete. Die Leitung des Gerichtes, wie die Oberaufsicht über

Stekhen gen und hat den Wydstokh müssen verbinden, dass inn das Bodengrab nit gar umbwerfe. Ist gestraft umb 4 Köpf.

Hanns Zuppiger anklagt, dass er im Summer einer Bremen die Flügel abzert und Inne darnach geruwen. Darüber er dieselbe in ein Trükhle beschloss und zum h. Wendel zum Käpele (eine kleine Kapelle an der Strasse nach Wagen) gingen und bäten, dz Ihren die Flügel wieder anwachsen. 2 Köpf.

1632: Hans Heinrich Oswald der Wagner hat die grössten Eyer uffkauft und in Tägernau zbrueten geben, wyll er Ime selbst nit zbrueten getruwt. Sigend Ime lutter Güggele worden. Ist gestraft umb 2 Köpf.

<sup>1)</sup> 1 Kopf = 2 Rapperswiler Maas = 3,24 Liter. — <sup>2)</sup> 1 Eimer = 60 Maas. — <sup>3)</sup> Sauzunftprot. 1617, 1621, 1633. — <sup>4)</sup> id. 1654. — <sup>5)</sup> Sauzunftprot. Ao. 1744. — <sup>6)</sup> Sauzunftprot. 1782.

die Zunft war hingegen den sogenannten Amtsleuten übertragen, welche, im Gegensatz zum Schultheiss und dem Ausschuss der Knabenschaft, in der Regel aus den verheirateten Bürgern genommen und anfangs jährlich, später alle zwei Jahre am Neujahrstage von den Knaben gewählt wurden. Diese Ämter waren: der Ammann, der Statthalter, der Bubenhauptmann, der Fähnrich und der Stubenmeister. Der Ammann und der Statthalter gehörten dem Kleinen Rat der Stadt an, während die drei andern Ämter jüngern Bürgern, welche meist noch nicht den Räten angehörten, übertragen wurden.<sup>1)</sup> Dabei war es von der Mitte des 17. Jahrhunderts an üblich, den Stubenmeister zum Fähnrich und diesen zum Bubenhauptmann vorrücken zu lassen. Neben diesen Ämtern besass die Zunft, in Analogie zu den andern Zünften in Rapperswil, auch einen Vikar, welcher aus den in Rapperswil verfründeten Geistlichen ernannt wurde; irgendwelche Funktionen besass er indessen nicht. Ammann, Statthalter und Vikar waren, wenn keine Ablehnung erfolgte, wieder wählbar. Dagegen wechselte das Amt bei den andern Ämtern jeweils den Träger. Alle Amtsleute hatten bei der Wahl einen Kopf Wein an die Gesellschaft zu entrichten, welche Abgabe auch der Knabenschultheiss zu zahlen hatte.<sup>2)</sup> Dafür wurden sie nach dem Tanz in feierlichem Zuge nach ihrer Wohnung begleitet und zu ihren Ehren die Fahnen geschwungen<sup>3)</sup> und die Gesundheit getrommelt.<sup>4)</sup> Zu den Amtsleuten gehörte gewissermassen auch der Stadtschreiber, welcher das Gerichtsprotokoll, wie auch das Protokoll über die Wahlen der Amtsleute und die Amtseinweisungen der Stubenmeister von Amtes wegen führte. Die Zitationen zum Gericht und zu den Zunftversammlungen ergingen durch den Bubenweibel, welcher zur Zunft im Anstellungsverhältnis stand und als Zeichen seiner Amtsgewalt Hut und Stab trug.<sup>5)</sup> Neben dieser amtlichen Funktion hatte der Weibel auch als Stubenknecht zu dienen.<sup>6)</sup> Dass übrigens diese Ämter der Sauzunft sich eines gewissen Ansehens erfreuten, beweist eine Wappenscheibe des Bubenhauptmanns Jakob Helbling vom Jahre 1583, welche sich im historischen Museum in St. Gallen befindet<sup>7)</sup> (siehe Abbildung).

<sup>1)</sup> Sauzunftprot. — Regimentsbuch. — <sup>2)</sup> Sauzunftprotokoll Ao. 1748. — <sup>3)</sup> id. Ao. 1782. — <sup>4)</sup> id. Ao. 1758. — <sup>5)</sup> Sauzunftprot. Ao. 1761. — <sup>6)</sup> id. Ao. 1731. — <sup>7)</sup> Jahresbericht über die hist. Sammlungen St. Gallen von Dr. J. Egli, 1905/06, S. 47, mit der dort vorfindlichen irrtümlichen Lesart: Buochen Hoptmann statt Buoben Hoptmann.



Vor einer Renaissance-Architektur schreitet in selbstbewusster Haltung ein Geharnischter mit Schwert und Muskete bewaffnet. Rechts im Vordergrund das Wappen der Helbling (in rot auf goldenem (!) Dreieck ein silberner Hammer mit goldenem Griff zwischen einem goldenen Halbmond und Stern) das von einem Mann im Narrenkostüm überragt ist. Der obere Raum der Scheibe wird durch eine Darstellung des Sauergerichts ausgefüllt. Vor einer Reihe bartloser Jünglinge sitzt eine in einer Fischreuse gefangene Sirene (das bekannte mittel-



Obere Randleiste  
u. Helmzier der  
Bubenmeister Helbling-  
Scheibe im hist. Mus.  
St. Gallen.

In natürlicher Größe cop.  
H. Helbling 1912.

alterliche Symbol der Wollust), auf welche ein Narr aufmerksam macht. Sie ist mit menschlichen Beinen dargestellt, wie manchmal im Mittelalter (s. Panzer, Freiburger Münsterblätter II, 23). Meistens bildeten die Wahlen als Amtsleute der Sauerzunft die erste Staffel auf der politischen Laufbahn:<sup>1)</sup>

Neben diesen Gerichtsbefugnissen besass die Zunft auch ein gewisses Aufsichtsrecht über die Masken. Verheiratete, welche sich maskierten, hatten der Knabenschaft hiefür eine Gebühr zu bezahlen, sofern sie sich nicht etwa am Tanze der Zunft beteiligt hatten. Die Knaben hatten das Recht, zur Erlangung ihrer Gebühren jede Maske anzuhalten und sie nötigenfalls zu zwingen, sich zu erkennen zu geben.<sup>2)</sup> Den Wein, der aus diesen Abgaben gekauft wurde, nannte man den „Gassenwein“. Daneben gab es auch noch den so-

<sup>1)</sup> So wurde der Bubenhauptmann Jakob Helbling im Jahre 1588 in den Grossen Rat gewählt (Regim. Buch). — <sup>2)</sup> Ratsprotokoll vom 15. u. 18. Februar 1766. Sauerzunftprot. Ao. 1778.

nannten „Singwein“. Wahrscheinlich wird derselbe seine Herkunft aus den Spenden gehabt haben, welche der Knabenschaft aus dem „Ansingem des Neujahrs“ erwachsen, einem Brauch, der sich bis in die Achtzigerjahre des letzten Jahrhunderts erhalten hatte, und welcher darin bestand, dass man im Hausgang am Silvesterabend dem damit zu Ehrenden mit einem bestimmten Lied das Neujahr anwünschte.<sup>1)</sup> Der Singwein musste während der Fastnacht getrunken werden.<sup>2)</sup>

Der Hauptanlass der Zunft bildete der Tanz, den die Knabenschaft während der Fastnachtszeit auf dem Hauptplatz und der Burg veranstaltete. Der Sage nach soll er seine Entstehung einem Ereignis während der Belagerung Rapperswils durch die Eidgenossen im Jahre 1388 verdanken. Die Chronik von Matthäus Rickenmann<sup>3)</sup> berichtet darüber: „Vnd als seye (d. h. die Eidgenossen) nun zuo 14 tagen vm für die statth zugen, da gebarth man sich als frölich, als ob man nichts verlohren hette. Vnd macht man ein Tanz hinder der Burg; da meinth man, daß vill frauwen vnd Döchtern daran waren, denen ihr Väter vnd Männer erschlagen waren. Vnd thet man daß darum, dß sey saehen, daß man nit verzagt were, daß seye desto minder manheit heten.“ In frühern Zeiten begann dieser Tanz schon am ersten Montag nach Lichtmess und wurde die Fastnacht über jede Woche viermal gehalten; später beschränkte man ihn auf den schmutzigen Donnerstag, den „Gügelmontag“ und Fastnachtdienstag.<sup>4)</sup> Im Zuge voran erschienen: der Schlossnarr, ganz weiss mit vielen Verzierungen und roten Schleifen gekleidet; er trug eine grosse Larve mit Hörnern. Ihm folgte der Tambour, halb weiss, halb rot; auf diesen der Bubenhauptmann mit einer Partisane und der Fähnrich mit der Zunftfahne, von zwei Pagen in den Stadt-

<sup>1)</sup> Das betr. Lied lautete:

„Wir wünschen Euch Allen  
Ein glücklich neues Jahr,  
Viel Glück und viel Segen  
Und ein langes Leben.  
Wir haben uns hier eingestellt  
Und bitten um ein Stücklein Geld.“

<sup>2)</sup> Sauzunftsprotokoll Ao. 1793. Ratsprotokoll vom 27. August 1792. — <sup>3)</sup> Mitt. d. antiqu. Ges. Zürich, VI 5, pag. 233 f. — <sup>4)</sup> In der nachfolgenden Beschreibung des Tanzes sind die Angaben von Rickenmann (Gesch. d. Stadt Rapperswil, II. Aufl., S. 92) nach den Protokollen der Sauzunft ergänzt und korrigiert. Rickenmann dürfte seine Angaben aus Familientradition erhalten haben; sein Grossvater Bonifaz R. war der letzte Ammann der Sauzunft.

farben begleitet. Der Fähnrich hatte seine Fahne kunstvoll zu schwenken.<sup>1)</sup> Hierauf kam der Stubenmeister der Knabenzunft mit grossem Holzhut und Keule, auf beiden der Zunft Symbol, die Sau. Es folgten hierauf die Mitglieder der Sauzunft mit dem Ammann und Statthalter, wie auch allenfalls eingeladene verheiratete Bürger, sämtliche in schwarzem Mantel und Degen, mit ihren Tänzerinnen. Als solche konnten nur ledige Töchter mitwirken; dieselben trugen meist rote Röcke, weisse Schürzen und weisse Halstücher, einige auch Kränze. Der Tanz, offenbar eine Art Polonaise, bewegte sich um den Platzbrunnen und wurde hernach auf der Burg wiederholt. Den Takt zum Tanze schlug der von der Zunft alljährlich mit den andern Ämtern gewählte Tambour, der für seine Dienste, nach einer Ratserkenntnis vom Jahre 1656, jeweils 16 s. zu beziehen berechtigt war, „welches er mit Ihnen vertrinken oder ersparen möge nach seinem Gefallen.“<sup>2)</sup> Vermutlich dürfte der erstere Modus die Regel gebildet haben! Am „Schübeldonnerstag“, wie der schmutzige Donnerstag in Rapperswil genannt wird, trugen sämtliche Tänzer und deren Amtsleute einen „Schübling“ (Wurst) auf dem Hute und gemalte Schnurrbärte, die vor der Rückkehr in das Zunftlokal nicht entfernt werden durften. An diesem Tage bewegte sich der Zug auch noch von der Burg hinunter bis zum Halstor. Nach Beendigung des Tanzes wurden die Tänzerinnen entlassen und begab man sich zu einer gemeinsamen Mahlzeit auf die Zunftstube. Die Teilnahme am Tanz war für alle ledigen Bürger, welche dem Schultheissen geschworen hatten (vom 14. Jahre an), bei Strafe von einer Mass Wein obligatorisch. Auch durfte, solange die Trommel zum Tanze schlug, kein Bürger weder in der Stadt noch auf dem Lande sich an einem Tanze beteiligen.<sup>3)</sup>

Ausser der Mahlzeit am Schübeldonnerstag fand eine solche am St. Niklausabend statt;<sup>4)</sup> wahrscheinlich wird auch die Knabenschaft den Umzug der Kläuse besorgt haben, welche als Bischöfe verkleidet mit ihren Leviten von der Sakristei der Pfarrkirche, wo sie eingekleidet wurden, durch

<sup>1)</sup> Prot. d. Sauzunft Ao. 1631: „Herr Fendrich, wil er daß fendli nach Steürmarchischen glert schwingen, wil Ime dasselbe uff dem blaz entfallen, ist er gstrafft umb 2 Köpf. — <sup>2)</sup> Ratsprot. vom 1. Februar 1656. — <sup>3)</sup> Prot. d. Sauzunft Ao. 1655. 1719. 1722. 1726. 1737. 1757. 1758. 1761. 1782. 1789. —

<sup>4)</sup> Prot. d. Sauzunft Ao. 1727.

die Gassen der Stadt ritten. Dieser Brauch dauerte bis zum Jahre 1779, wo ihn der Rat, weil sich zwischen dem Siegrist und einem Teilnehmer in der Sakristei Tätlichkeiten entsponnen hatten, für immer abschaffte.<sup>1)</sup>

Eine weitere Mahlzeit der Zunft wurde am Neujahrsabend abgehalten, anlässlich der Ämterbesetzung. Zu diesen Mahlzeiten, die alle drei obligatorisch waren, hatten die Teilnehmer eine bestimmte Abgabe zu entrichten;<sup>2)</sup> ausserdem war jedes Mitglied bei seinem Eintritt in die Zunft zur Bezahlung von 1 fl. Einstand verpflichtet.<sup>3)</sup>

Alle Rechte und Satzungen der Sauzunft waren vom Rate in feierlicher Weise urkundlich garantiert und besiegelt. Wann diese (leider verloren gegangene) Urkunde ausgestellt worden war, kann nicht mehr bestimmt werden. Vermutlich dürfte sie um die Mitte des 16. Jahrhunderts entstanden sein, da auch die andern Zünfte vielfach zu dieser Zeit ihre Satzungen vom Rate bestätigt erhielten. Auch das Wappen, das die Zunft führte,<sup>4)</sup> kann nicht mehr mit Bestimmtheit ermittelt werden. Im Stadtarchiv Rapperswil findet sich neben verschiedenen Abdrücken von Stadt- und Zunftsiegeln auch ein solcher, welcher in einem gevierten Schild im ersten und vierten Feld eine Schelle (wie im Kartenspiel), im zweiten und dritten ein S enthält und eine Krone als Helmzier. Möglicherweise, dass dies das ehemalige Siegel der Sauzunft darstellt.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts erlahmte das Interesse an der Zunft sichtlich. Die Knabenschaft hatte Mühe ihre Amtsleute zu bestellen und fortwährende Klagen über Nichtbeteiligung am Tanze und ausgefallte Bussen hiefür füllen die Protokolle aus. Mit dem Jahre 1793 wird die Führung eines Protokolls überhaupt aufgehoben. Als dann die Stürme der Revolutionsjahre heranbrausten, fegten sie wie so vieles andere auch diese Institution hinweg und die „unüberwindliche Gewalt des geborsteten Tieres“ musste sich schliesslich doch für besiegt erklären. Der Fastnachtstanz war dadurch für alle Zeiten abgeschafft. Dagegen dauerten zwei andere Fastnachtsgebräuche bis zum Ende des 19. Jahrhunderts weiter, die, wenn auch nicht nachweisbar, so doch wahrscheinlich ihren Ursprung ebenfalls der Knabenzunft verdanken dürften. Der eine davon ist die sogenannte „grosse Bögnete“.

<sup>1)</sup> Ratsprot. v. Dezember 1779. — <sup>2)</sup> Sauzunftprot. Ao. 1655. 1757. —

<sup>3)</sup> Sauzunftprot. Ao. 1788. — <sup>4)</sup> Rechenbuch Ao. 1594.

Dabei taten sich eine Anzahl Lediger zusammen und sammelten zum Austeilen an die Kinder Geld für den Ankauf von Würsten, Weggli, Nüssen, dürrern Obst etc. Am Gugelmontag wurde dann ein Wagen ausstaffiert mit all diesen Herrlichkeiten und die als sogenannte Böggen<sup>1)</sup> maskierten Teilnehmer verteilten dieselben an die Schuljugend, welche den Wagen an einem Seil durch die Stadt ziehen musste. Zudringliche wehrte ein Schlag mit der Schweinsblase, mit welcher die Böggen bewaffnet waren, ab. Für den Erhalt der Spenden mussten die Kinder unter der Direktion des Böggen im Takt: „Eis — zwei — Geisse — Bei!“ rufen; von Zeit zu Zeit erklang dann (im Tonfall eine Terz höher) die Frage des Böggen: „Sind mini Buebe-n-alli do?“, worauf der Chor mit einem einstimmigen: „Jo!“ antwortete und sein „Eis — zwei — Geisse — Bei!“ erschallen liess. Die letzte dieser Böggneten wurde noch Mitte der letzten Neunziger Jahre abgehalten. Seither findet jährlich an dem um die Mitte des letzten Jahrhunderts aufgekommenen Fastnachtsessen am Schübdonnerstag im „Ratskeller“ ein Austeilen von Würsten und Orangen statt, in ähnlicher Weise, wie dies an dem von jeher üblichen Fastnachtsdienstagsessen auf dem Rathause geschieht, bei welchem anstatt der Würste zwei Zentner Nüsse, die von der Ortsgemeinde gespendet werden,<sup>2)</sup> ausgeworfen werden. Der charakteristische Ruf der Rapperswiler Jugend, welcher auch bei diesen Austeilen erklingt, lässt es sehr wahrscheinlich erscheinen, dass die ursprüngliche Einstudierung auf die Sauzunft zurückgeht, wie ja diese auch öfters gemeinnützige Ideen hatte, was der Ankauf von Frucht im Jahre 1656 beweist.

Ein weiterer, heute allerdings ebenfalls eingegangener Brauch, der seinen Ursprung vielleicht ebenfalls der ehemaligen Knabenschaft verdankt, ist das Begraben der Fastnacht am Aschermittwoch.<sup>3)</sup> Eine Anzahl als schwarze Dominos verkleidete Burschen trugen am Nachmittag dieses Tages eine die tote Fastnacht vorstellende Stroh puppe auf einer Bahre in der Stadt herum, wobei sie die Gebräuche

<sup>1)</sup> Eine noch jetzt namentlich im Kanton Schwyz gebräuchliche Maske, bestehend aus Hose, Jacke, Ledergurt, Kopftuch mit daran hängender Holzlarve, aus rotem, gelbem oder braunem Tuch mit Zacken und Schellen besetzt.

— <sup>2)</sup> In früheren Zeiten lieferte dieselben der Spital aus seinen Zehnten. —

<sup>3)</sup> s. ARCHIV 1, 283.

einer Beerdigung parodierten. Als der Brauch anfangs der letzten Achtziger Jahre in Rohheiten ausartete, verschwand er auf allgemeinen Wunsch der Bevölkerung. Die aus den Protokollen ersichtliche Abhaltung von Zunftversammlungen am Aschermittwoch legt es nahe, auch diesen Brauch als von der Sauzunft ein- und ausgeführt zu vermuten.

\*                      \*

Während sich in der Stadt Rapperswil, wie obige Ausführungen zeigen, nur noch kümmerliche Reste der einstigen Herrlichkeit der unüberwindlichen Gewalt der Sauleute in unsere Zeit hinein retteten, haben im Gebiet der einstigen Hofgemeinden des alten Rapperswil, der heutigen Gemeinde Jona, die Knabenschaften eine zähere Existenz gehabt. Über die einstigen Schicksale dieser Knabenschaften ist allerdings nur sehr wenig bekannt. Dass die Knaben des Hofes Wagen schon früh organisiert waren, ist bereits eingangs erwähnt worden. Wie aus dem Ratsprotokoll vom Jahre 1769 ersichtlich ist, waren ihnen damals auch diejenigen von Bollingen, welches keine eigene Gemeinde bildete, beigegeben. Als diese sich damals von Wagen trennen und einen eigenen Tanz abhalten wollten, entschied der Rat, entgegen dem abweisenden Gesuch der Wagner Knaben, dass den Bollingern das Tanzen bis zur Betglocken erlaubt sein solle.<sup>1)</sup> Auch die Knaben von Jona haben im Ratsprotokoll eine Spur hinterlassen. Als die Joner Knaben im Jahre 1751 einen an der Fluh angestellten Knecht als Spielmeister gewählt hatten, wurde vom Rat in Rapperswil auf eine Klage hin entschieden, dass in Zukunft nur noch Bauernsöhne zu dieser Stelle ernannt werden dürfen.<sup>2)</sup> Wie aus diesen beiden Aufzeichnungen hervorgeht, haben auch die Knabenschaften in den Hofgemeinden ihren eigenen Tanz gehabt.<sup>3)</sup> Diese Tanzanlässe in den drei ehemaligen Hofgemeinden: Wagen, Jona und Kemp-raten haben sich nun in Gestalt der sogenannten Bubenkilbinen in unsere Zeit hinüber gerettet. Ursprünglich dürften diese Tanzanlässe wohl ebenfalls in der Fastnacht stattgefunden haben, wie die oben erwähnten Aufzeichnungen verraten. Heute finden die Bubenkilbinen während des Monats

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll v. 28. Januar 1769. — <sup>2)</sup> Ratsprotokoll v. 14. Dezember 1751. — <sup>3)</sup> Auch an der Halden im Unterhof fand während der Fastnacht Tanz statt, wahrscheinlich von den dortigen Knaben veranstaltet. (Sauzunftprot. Ao. 1744.)

August statt, wobei die Kempratner oder Unterhöfler Bubenkilbi am ersten Sonntag im August den Reigen eröffnet, die Kilbi in Wagen ihn beschliesst. Mit einem der in der Gemeinde ansässigen Wirte wird ein Abkommen getroffen, wonach derselbe seine Lokalitäten für den betreffenden Sonntag der Knabenschaft überlässt. Diese engagiert die Tanzmusik und besorgt für die „Auskegelte“ ein oder zwei Schafe, ev. auch andere Preise. Die Ordnung auf dem Tanzplatz und das Einkassieren der Tanzgelder ist dem von der Knabenschaft gewählten „Spielmeister“ überlassen, der als Abzeichen seiner Würde einen schwarzen Filzhut mit Blumen und Bändern trägt, welchen er auch beim Tanz nicht ablegt. Die übrigen Knaben, welche zum Teil auch die Buchhaltung auf der Kegelbahn und die dortige Kasse besorgen, tragen auf der Brust grosse künstliche Blumensträusse. Alle Einnahmen aus den Tanzgeldern und von der Kegelbahn gehören der Knabenschaft, die auch die Reklame in den Zeitungen für möglichst grossen Zuspruch besorgt. Am Abend hat jeder Knabe eine Jungfer aufzuführen. Wer ohne eine solche erscheint, zahlt Busse. Der Überschuss über die gehaltenen Kosten wird am folgenden Abend oder am darauf folgenden Sonntag bei einem Nachtessen oder auf einem Ausflug, welche Anlässe indessen meist von den Knaben allein abgehalten werden, verzehrt. Nach Aufbrauch der Kasse hat die Knabenschaft im Unterhof Kempratens und in Jona keinen weiteren Zusammenhang mehr; sie wird im folgenden Jahr wieder neu gebildet. Der Zutritt zu derselben ist frei, doch muss der betreffende Knabe seinen Wohnsitz in der Hofgemeinde haben.

Eine ständige Organisation bildet dagegen die Knabenschaft von Wagen, welche über ihre Anlässe ein Protokoll führt und einen Präsidenten an der Spitze besitzt, der die Kasse und das Protokoll in Obhut hat. Neben der am dritten Sonntag im August stattfindenden Knabenkilbi veranstaltet die Knabenschaft bisweilen auch an der Fastnacht und an der Kantonskilbi im Oktober Tanzanlässe. Beim Eintritt haben die Neuaufgenommenen der Gesellschaft eine kleine Weinspende zu entrichten. Mit dem 30. Altersjahr tritt das Mitglied aus der Knabenschaft aus, ebenso natürlich auch bei seinem Wegzug aus der Gemeinde und bei seiner Verheiratung. In letzterem Falle ist es bräuchlich, der Knabenschaft eine Geldspende zu machen, welche heute je nach Vermögen

5—20 Franken beträgt. Dafür wird das Brautpaar bei seiner Heimkehr, und bei besonders splendiden Gebern schon am Morgen des Hochzeitstages, mit Böllerschüssen gefeiert. Dieser Abgabe an die Knabenschaft unterziehen sich bei ihrer Verheiratung auch in Wagen wohnende Ausländer, welche nicht der Knabenschaft angehörten. Wehe demjenigen, der es verschmäht, seinen Obolus zu entrichten, oder wenn er, von auswärts stammend, um eine Wagner Schöne freit und die Knabengesellschaft, „statt ihr den Anstand zu übermachen, geärgert“ hat. „Ein schönes Putzipaar mit Laterne und Besen ausgerüstet wird am Sonntag vor der Hochzeit zur Bewunderung des Publikums ausgestellt und am Hochzeitsmorgen mit Pfannendeckeln, Rätschen, Hörnern und Brennhäfenhüten eine Katzenmusik gebracht, die einen Höllenspektakel verursacht, den das Brautpaar wohl nie vergessen wird.“ Kapitalanlagen wie im 15. Jahrhundert machen die Wagner Knaben heute freilich keine mehr. Der Erlös von der Kilbi wird zum Teil unter die Mitglieder der Knabenschaft verteilt, zum andern Teil, wie auch die sämtlichen Hochzeitsspenden, an einem lustigen Abend „dünn gemacht“.

Interessant ist es bei diesen Knabenschaften in der Gemeinde Jona zu beobachten, dass sich dieselben von jeher und auch heute noch streng an das Gebiet der ehemaligen drei Hofgemeinden: Kempten, Jona und Wagen, gehalten haben, welche Hofgemeinden mit den einstigen alemannischen Markgenossenschaften zusammenfallen.

Nur diese Gemeinden weisen solche Institutionen auf. Bollingen, welches jedenfalls erst später durch Klosterleute von Pfäfers besiedelt worden ist und welches nie Allmeindbesitz hatte, besass auch keine Knabenschaft. Seine Knaben mussten sich in frühern Zeiten denen von Wagen anschliessen, während sie heute mit denjenigen von Jona zusammengehen. Diese strenge Sonderung der Knabenschaften nach Markgenossenschaften macht es nicht unwahrscheinlich, dass wir in ihnen einen Brauch zu sehen haben, der auf die alemannischen Ansiedler des Landes zurückgeht und vielleicht überhaupt in einer altgermanischen Sitte wurzelt. Es ist zu hoffen, dass sich die Reste, wie sie heute noch in der Gemeinde Jona zu finden sind, noch recht lange erhalten mögen.

---

Quellen: Archiv Rapperswil Bd. B. 113 u. 114, E 3, F 2 a u. b; Ratsprotokolle; Rickenmann, Geschichte der Stadt Rapperswil, 2. Aufl.; Protokoll der „Vereinigten Knabengesellschaft in Wagen“.

---